



## Satzung des Vereins

### „Stadtmarketing Schillerstadt Marbach e.V.“

In der Fassung vom 18. Juli 2001, geändert durch Beschluss vom 18.07.2006, 11.10.2012

#### § 1 Name und Sitz

Es schreibtInnen

Telefon

E-mail

Datum

Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Schillerstadt Marbach e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Marbach am Neckar. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, daran mitzuwirken, die Stadt Marbach am Neckar zu beleben, aufzuwerten und attraktiver zu gestalten. Dadurch soll die Anziehungskraft und die Attraktivität der Stadt Marbach am Neckar als Stadt des Wohnens, Arbeitens, Einkaufens, der Freizeit und Kultur erhöht werden.
- (2) Der Verein will in partnerschaftlichem Verhältnis mit allen, die dieses Ziel anstreben, zusammenarbeiten. Er möchte daran mitwirken, alle öffentlichen, privaten und bürgerschaftlichen Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind, zu unterstützen und zu fördern. In diesem Sinne wird er selbst Aufgaben eigenverantwortlich übernehmen und wo sinnvoll koordinierend und informierend tätig werden.
- (3) Außerdem will der Verein alle, die am Stadtentwicklungsprozess interessiert sind, wie z.B. Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Vereine, Initiativen sowie Vertreter von Gewerbe, Handel und Industrie, Kultur und Tourismus einladen, sich an diesem Prozess zu beteiligen, um gemeinsam mit dem Verein Impulse zu geben.
- (4) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Verbesserung des Images der Stadt Marbach am Neckar durch entsprechende Maßnahmen und durch eigene Öffentlichkeitsarbeit sowie durch die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen der Stadt und bestehender Vereinigungen.
  - b) Unterstützung und Förderung von Maßnahmen, die die Attraktivität als Wirtschaftsstandort und Einkaufsstadt erhöhen.



c) Unterstützung und Förderung von Maßnahmen, die der Verbesserung des Umfeldes für Handel, Gewerbe, Dienstleistung und freie Berufe dienen.

d) Pflege von Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch mit den zuständigen öffentlichen Stellen, Wirtschaftsverbänden und berufsständischen Einrichtungen und anderen Entscheidungsträgern.

e) Förderung des kulturellen Lebens sowie der touristischen Attraktivität.

(5) Der Verein ist nicht gemeinnützig.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen und die Satzung anerkennen. Beim Vorstand ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, der darüber abschließend entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand den Mitgliedschaftsbeschluss fasst oder, wenn ein bestimmter Tag vereinbart wurde, an diesem.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:



- a) durch freiwilligen Austritt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- b) durch Tod.
- c) durch Auflösung der juristischen Person. Wird sie übernommen, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen.
- d) durch Auflösung des Vereins.
- e) durch Ausschluss, wenn das Vereinsmitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Den Beschluss fasst der Vorstand, wobei mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sein müssen. Er setzt das betroffene Mitglied von dem Ausschluss durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis. Der Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

## **§ 5 Finanzierung des Vereins**

- (1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge als Jahres- oder Monatsbeträge), Spenden und sonstige Zuwendungen (z.B. Sachleistungen) der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Abstufungen können nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen), nach den wirtschaftlichen Verhältnissen oder nach dem persönlichen Interesse des Mitglieds (Selbsteinschätzung) vorgesehen werden. Der Vorstand kann für den Fall des Verzugs zusätzliche Regelungen treffen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Vertretung durch aufgrund schriftlicher Vollmacht ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Vorschläge für die Ausgestaltung der Arbeit des Stadtmarketing-Vereins
- b) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses mit Jahresbericht des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen einer Beitragsordnung,
- d) Wahl des Vorsitzenden sowie des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters (§ 9 Abs. 2) sowie der Beisitzer. Außerdem Abberufung der von ihr gewählten Mitglieder des Vorstandes.
- e) Bestellung eines fachkundigen Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters.
- f) Entscheidung über die Anfechtung eines Beschlusses des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (E-Mail ist zulässig) einberufen und geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Weitere Mitgliederversammmlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.



(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

(4) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, es sei denn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat neben den in § 2 formulierten Tätigkeitsfeldern insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Erstellung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
  - c) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Berufung und Abberufung der Beiratsmitglieder.



- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie bis zu fünf Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu sieben Vorstandsmitglieder, ein weiteres Vorstandsmitglied wird vom Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar benannt. Der Bürgermeister der Stadt Marbach am Neckar und sein hauptamtlicher Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Vorstandes, wobei der erste stellvertretende Vorsitzende der Bürgermeister der Stadt Marbach am Neckar ist. Er und sein Stellvertreter können Mitarbeiter mit ihrer Vertretung beauftragen.

Der Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der erste Vorsitzende durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn er verhindert ist. Der zweite stellvertretende Vorsitzende ist nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
- (4) Der Vorstand wird bei der erstmaligen Wahl nach der Gründung des Vereins für zunächst ein Jahr gewählt. Für die folgenden Wahlperioden beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Bei Ausscheiden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern sollte binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, bei der die Nachfolger für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (5) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und sonstige sachkundige Personen als beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind durch schriftlichen Vertrag festzulegen. Zum Geschäftsführer, der auch nebenberuflich tätig sein kann, kann ein Mitglied des Vorstandes bestellt werden.



- (7) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Über eine mögliche Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Die Einladung soll in der Regel schriftlich erfolgen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei die Anwesenheit des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter erforderlich ist. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (10) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 11 Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat bestellen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Wird ein Beirat bestellt soll er mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Sitzung des Beirats leitet der Vorsitzende des Vorstands. Zu den Sitzungen sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen.

## **§ 12 Kassenwesen**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Ebenso ist ein Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Auszahlungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Kassenanordnung des Vorsitzenden des Vorstandes oder seiner Stellvertreter geleistet werden. Zur Unterstützung des Schatzmeisters kann vom Vorstand ein Steuerberater oder andere geeignete Personen beauftragt werden.



### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder entschieden werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins seinen Mitgliedern zu. Als Verteilungsschlüssel ist die jeweilige finanzielle Beteiligung der Mitglieder im abgelaufenen Wirtschaftsjahr maßgebend (einschließlich des Zuschusses der Stadt Marbach am Neckar).

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. Juli 2001 errichtet. Auf die beigefügte Liste der Gründungsmitglieder wird verwiesen.